

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
23 (1876)**

29 (20.7.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-560173](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-560173)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr Pränumer.-Preis: 50 S.

1876. Donnerstag, 20. Juli. **N^o. 29.**

Gefundene Sachen.

1 seid. Filzhut. 1 Brille. 1 Confirm.-Schein.

Bekanntmachungen.

1) Der Voranschlag der Gemeindecasse für 1876/77 mit den Neben-Voranschlägen der Armen-, Wege-, Straßencasse, der Cassen der Mittel- und Volksschulen, der Real- und Vorschule und der Säcilienschule ist gedruckt und mit dem Gemeindeblatt vertheilt.

Gemeindegürger, welche den Voranschlag zu erhalten wünschen, können denselben unentgeltlich in dem Geschäftslocale an der Ritterstraße in Empfang nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Juli 14.
v. Schrenck.

2) Der Beschluß des Stadtraths vom 11. d. Mts., betreffend Austausch von Ländereien auf den sogenannten Dobben mit den Bauunternehmern Früstück und Oltmanns, liegt vom incl. 21. d. Mts. bis incl. 3. August d. J. auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Juli 15.
v. Schrenck.

Magistrat, Stadtrath und Gesamtstadtrath.

Sitzung vom 11. Juli 1876.

(Schluß.)

8. Der Magistrat hatte, vorbehältlich der Genehmigung des Stadtraths, mit den Bauunternehmern Früstück und Oltmanns einen Vertrag folgenden Inhalts abgeschlossen: Die genannten Bauunternehmer übernehmen die Aufschüttung der Herbartstraße von der fertigen Strecke bei der Realschule bis zu der alten Haaren, diese einschließlich, im Ganzen eine Länge von 216 Metern. Der Wegkörper ist in 12 Meter Rappen-

breite anzulegen, die oberste Schicht des aufzubringenden Materials muß in einer Dicke von 0,60 Meter aus reinem Sand bestehen, die westliche Böschung ist bis zur Höhe der Kappe mit dreizölligen Eoden zu bekleiden, die von dem Terrain am Fuße des Wegkörpers entnommen werden.

Diese Arbeiten sind bis zum 1. Januar 1877 in profilmäßiger Höhe auszuführen, doch wird dieser Termin bis zum 1. Juli 1877 hinausgeschoben, wenn ein frühzeitig eintretender hoher Wasserstand eine Unterbrechung der Arbeit nöthig macht.

Für die Aufschüttung der Herbartstraße in der angegebenen Weise erhalten die Uebernehmer die Summe von 8700 *M.* (1,20 *M.* pro Kubikmeter). Eine vorläufige Abnahme der Arbeiten geschieht innerhalb 14 Tagen nach Fertigstellung derselben; werden die Arbeiten für gut abgenommen, so erhalten die Annehmer $\frac{4}{5}$ der obigen Summe. Die definitive Abnahme geschieht nach Ablauf von zwei Jahren nach der provisorischen Abnahme. Hierbei muß der Wegkörper in profilmäßiger Höhe fertig daliegen und wird bei erfüllt befundenen Arbeitsbedingungen das zurückbehaltene $\frac{1}{5}$ der Annahmesumme ausbezahlt. Etwaige Versenkungen des Wegs sind nur durch reinen Sand wieder aufzufüllen.

Dem Antrage des Magistrats gemäß beschloß der Stadtrath, den Vertrag zu genehmigen.

9. Ein anderer vom Magistrat, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtraths, mit den Bauunternehmern Früstück und Oltmanns abgeschlossener Vertrag betrifft die Ausführung des § 10 des zwischen der Stadt und den Unternehmern vereinbarten Vertrags vom 12. December 1875, betr. die Bebauung der Dobben, worin beide contrahirende Theile sich ausdrücklich bereit erklären, zur besseren Arrondirung der respectiven Bauflächen gegenseitige Austauschungen vorzunehmen.

Folgende Austauschungen sind in dem Vertrage vereinbart:

1. Die Bauunternehmer Früstück und Oltmanns treten an die Stadt zum Eigenthum ab:
 - a. Das Grundstück nordwestlich der planmäßig verlängert gedachten Gaststraße zur Arrondirung des für einen Rathhausbau in Aussicht genommenen Platzes, im Näheren das Dreieck zwischen der erwähnten Straßenslucht, der alten Haaren und der von Nutzenbechers Häusern nach der Herbartstraße führenden demnächstigen Straße, vermessen zu 962,50 □ Meter.

- b. Das Dreieck zwischen der alten Haaren, der Verlängerung der von Goens Hause herführenden Straße und der Straße, welche von der von Muzenbechers Häusern kommenden Straße nach Westen hin, zumeist der alten Haaren entlang, bis zu der von Goens Hause kommenden Straße durchgeführt wird, vermessen zu 592,36 □ Meter.
2. Die Stadt tritt an die Bauunternehmer Früstück und Oltmanns zum Eigenthum ab:
- a. das Dreieck zwischen der alten Haaren, der Herbartstraße und der von Muzenbechers Häusern herführenden Straße, vermessen zu 2960 □ Meter.
- b. Das durch die von Goens Hause herführende Straße von den städtischen Dobben nach Westen hin abgeschnittene Dreieck, begrenzt von der alten Haaren und der oben gedachten Straße, vermessen zu 580 □ Meter.

Zur weiteren Ausgleichung übernehmen die Bauunternehmer Früstück und Oltmanns auf ihre alleinigen Kosten die contractmäßig sonst der Stadt obliegende Aufschüttung der von Muzenbechers Häusern herführende Straße von der Grenze der Früstück-Oltmannschen Gründe bis zur Einmündung derselben in die Herbartstraße.

Der Stadtrath erklärte sich auch mit diesem Vertrage einverstanden.

Der Beschluß ist in der nächsten Sitzung zu wiederholen und bedarf der Genehmigung des großherzoglichen Staatsministeriums (Artikel 27 und 42 der Gemeindeordnung).

10. Im Jahre 1836 wurden die der Stadt gehörenden f. g. Stauweiden an Verschiedene in Erbpacht gegeben. In den Bedingungen heißt es im § 10:

„Das zwischen dem Huntefluß und dem neu anzulegenden Wege verbleibende Areal wird nicht mit in Erbpacht gegeben, den Erbpächtern jedoch das Recht eingeräumt, über jenes Areal alle Gegenstände zu bringen, welche sie von der Hunte aus nach ihren Erbpachtstücken schaffen, oder von dort aus nach der Hunte expediren wollen.“

Ein Theil der früheren Stauweiden ist jetzt im Besitz des Kaufmanns Kabeling hieselbst, der, wie bekannt ist, den Platz zwischen Hunte und Straße zur Lagerung seines Schlengematerials benutzt, und hierauf ein Recht zu haben behauptet.

Schon vor zwei Jahren nahm der Magistrat Veranlassung, N. zu einer Aeußerung über die Begründung seines vermeintlichen Rechts aufzufordern. N. erklärte hierauf, daß freilich die Erbpachtsbedingungen über ein Lagerungsrecht nichts enthielten, auch aus dem Grunde nichts enthalten könnten, weil das Hunteufer in früheren Zeiten ganz nahe an den Weg gestossen habe. Sein Vorgänger im Besiz, weil. Rathsherr Kläbemann, habe indessen mit großen Kosten die Aufhöhung des Hunteufers ausgeführt und werde sich dafür jedenfalls von der Stadt das Recht, das Hunteufer als Lagerplatz zu benutzen, haben zugestehen lassen. Eventuell berufe er sich auf eine mehr als 30jährige ungestörte Ausübung des Lagerungsrechts.

Der Magistrat vermochte sich dieser Ausführung nicht anzuschließen und untersagte dem Kaufmann N. durch Verfügung vom 30. Juni d. J. jede fernere Benutzung des Hunteufers zur Lagerung von Schlengenmaterial oder anderer den Verkehr hemmender Gegenstände.

N. ließ hierauf erklären, daß er sich bei dieser Verfügung nicht beruhigen könne, sondern gegen die Stadt auf Anerkennung des ihm zustehenden Lagerungsrechts bei dem zuständigen Civilgericht Klage anstellen wolle, auch bereits beim hiesigen Amtsgericht die Ansetzung eines Sühnetermins beantragt habe.

Dem Stadtrath wurde in der heutigen Sitzung das Vorstehende mitgetheilt und erklärte derselbe sich mit der Führung des von N. angekündigten Processus einverstanden.

Verantwortlicher Redacteur H. C. Huchting.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.